

# ZH\_OBERGERICHT SB110591 vom 31. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110591](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110591)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110591 du 31 janvier 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110591 del 31 gennaio 2012

## Erwägungen

### E. 19

Juli 2011 (DG110041)

- 2 - Anklage: Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 16. Mai 2011 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 19). Urteil der Vorinstanz: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der qualifizierten Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 aBetmG in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 42 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 152 Tage durch Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug erstanden sind. 3. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 17. Februar 2011 beschlagnahmte Bargeldbetrag von € 100.– (entsprechend Fr. 125.75) wird eingezogen. 4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. April 2011 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Lagernummer ... aufbewahrten 3'975 Gramm Heroingemisch (2'833 Gramm Reinsubstanz Heroin) sowie die zwei Wadenbandagen werden eingezogen und sind durch die Kantonspolizei Zürich, ..., zu vernichten. 5. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. April 2011 beschlagnahmten Gegenstände - 1 Boardingkarte lautend auf A.\_\_\_\_\_, ..., B.\_\_\_\_\_-C.\_\_\_\_\_- 1 Boardingkarte lautend auf A.\_\_\_\_\_, ..., C.\_\_\_\_\_-D.\_\_\_\_\_- 1 Print A.\_\_\_\_\_ für Flug ..., E.\_\_\_\_\_-B.\_\_\_\_\_, 9. Dezember 2010 - 1 Reservation lautend auf A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_- C.\_\_\_\_\_-D.\_\_\_\_\_- diverse Notizzettel (3 Stück)

- 3 - werden eingezogen und sind durch die Bezirksgerichtskasse Bülach zu vernichten. 6. Die Entscheidegebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'000.00 Gebühr für die Führung der Strafuntersuchung i Fr. 300.00 Auslagen Vorverfahren Fr. 8'903.35 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Berufungsanträge: a) Der Verteidigung des Beschuldigten (Urk. 56 S. 1): 1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgericht Bülach, II. Abteilung, vom 19. Juli 2011, bezüglich Dispositivziffern + sowie 3 bis 7 in Rechtskraft erwachsen ist; 2. Der Beschuldigte sei im Übrigen - unter Anrechnung der bereits erstandenen Haft -mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen und es sei ihm der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren; 3. Der Beschuldigte sei umgehend, mit Datum der Urteilsöffnung, aus dem Strafvollzug zu entlassen; 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, seien auf die Staatskasse zu nehmen.

- 4 - b) Der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (Urk. 55 S. 1): Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten zu bestrafen.

I. Prozessuales 1. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 19. Juli 2011 meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom

## E. 20

Juli 2010, E 1.7 und 6B\_974/2009 vom 18. Februar 2010 E. 5.5). b) Nachdem der Beschuldigte bei der Einfuhr von Drogen auf frischer Tat erwischt wurde, wäre ein völliges Abstreiten der Tat aussichtslos gewesen. Dennoch bleibt bemerkenswert, dass der Beschuldigte von Anfang an nicht nur ein vollumfängliches Geständnis ablegte, sondern sich auch kooperativ zeigte. Der Beschuldigte bestätigte das Gewicht des transportierten Heroins, beschrieb das Zustandekommen des Auftrags sowie den Ablauf und den Weg seines Transports relativ detailliert und nannte auch die ihm in Aussicht gestellte Belohnung. Sodann machte er auch relativ ausführliche Angaben zu seinen Hintermännern. So beschrieb er beispielsweise das Äussere von "Herrn J.\_\_\_\_\_" ziemlich detailliert und gab an, an welchen Metro-Haltestellen in E.\_\_\_\_ [Stadt in G.\_\_\_\_] dieser in der Regel anzutreffen sei. Auch zeigte er sich von sich aus bereit, auf seinem Handy die Nummer herauszusuchen, unter welcher ihn "J.\_\_\_\_\_" angerufen habe (Urk. 4 S. 5). Sicher zu weit geht die Verteidigung mit ihrer Auffassung, dass die Polizei bei einer intensiveren Befragung des Beschuldigten die Drahtzieher hätte eruiieren können. Auch kann nicht gesagt werden, dass die Aussagen des Beschuldigten zur Verhaftung eines weiteren Kuriers namens K.\_\_\_\_ am 9. März 2011 beige-

- 11 - tragen hätten. Aus den Akten geht vielmehr hervor, dass der Polizei der "modus operandi" der in G.\_\_\_\_ agierenden Organisation, welche den Beschuldigten angeheuert hatte, bereits seit längerem bekannt war (vgl. Urk. 2 S. 3 f. und 5 f.). Andererseits kann aber auch nicht der Vorinstanz gefolgt werden, wonach die Aussagen des Beschuldigten für die Polizeiarbeit völlig nutzlos gewesen sein sollen. Vielmehr lässt sich nicht ausschliessen, dass die eine oder andere Aussage des Beschuldigten für die Polizei von Interesse gewesen sein mag. Auf jeden Fall ist davon auszugehen, dass auch die Angaben des Beschuldigten in irgendeiner Form in das im Polizeirapport vom 11. März 2011 erwähnte gemeinsame "Auswerteprojekt" zwischen der Kantonspolizei Zürich und der ...[in G.\_\_\_\_] ".... I.\_\_\_\_\_" einfließen werden (vgl. Urk. 2 S. 5). Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das vollumfängliche Geständnis und die hohe Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten abweichend von der Vorinstanz nicht 'bloss' deutlich, sondern erheblich strafmindernd zu berücksichtigen ist. Mit dieser etwas stärkeren Berücksichtigung des kooperativen Verhaltens des Beschuldigten im Sinne der Ausführungen des Verteidigers erübrigt sich die von ihm beantragte Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten. c) Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte einsichtig und reuig zeigte und immer wieder glaubhaft beteuerte, dass es ihm leid tue (Urk. 5 S. 6; Urk. 6 S. 6; Prot. I S. 11; Prot. II S. 7). d) Dieses positive Nachtatverhalten des Beschuldigten hat sich deshalb insgesamt durchaus erheblich strafreduzierend auszuwirken. 3.2.4. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten aufgrund der familiären Situation, eine marginal erhöhte Strafeempfindlichkeit zugebilligt hat, so ist dies nicht zu beanstanden. Aus dem Schreiben der Psychiaterin der Ehefrau des Beschuldigten sowie weiteren von ihm ins Recht gelegten Unterlagen geht glaubhaft hervor, dass sowohl seine Ehefrau als auch deren Sohn unter einer psychischen Erkrankung leiden (Urk. 30/1-3). Die Familie des Beschuldigten mag deshalb durch die Strafverbüssung des Beschuldigten noch etwas stärker getroffen sein, als es die Familienmitglieder eines Straftäters in der Regel ohnehin sind. Ausserge-

- 12 - wöhnliche Umstände liegen damit aber noch nicht vor. Vielmehr stellt die grosse Belastung, welche ein Strafvollzug für die Angehörigen eines Straftäters darstellen kann, ganz allgemein eine unvermeidbare Konsequenz jeder freiheitsentziehenden Sanktion dar, welche keine grössere Strafminderung zu rechtfertigen vermag (vgl. Bundesgerichtsurteil 6B\_470/2009 vom 23. November 2009, E. 2.5.). 3.2.5. Die Vorinstanz hat sodann mit überzeugender Begründung dargetan, dass von einer Vorverurteilung des Beschuldigten durch die Medien im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 128 IV 97 E.3b.aa) nicht die Rede sein kann. Der Beschuldigte wurde im Bericht zum Thema "... des ...[Fernsehsender] in der Sendung ".." vom tt.mm.2011 weder namentlich genannt, noch war sein Gesicht erkennbar, welches die meiste Zeit überhaupt nicht im Bild war und im übrigen mit technischen Mitteln unkenntlich gemacht wurde. Sodann ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Unschuldsvermutung dadurch verletzt worden sein soll, dass im Beitrag einleitend von einem "neuen Fall" gesprochen wurde. Eine solche neutrale Bezeichnung suggeriert dem Zuschauer nicht, dass es sich beim anonym gebliebenen Beschuldigten um einen nachweislichen Drogenschmuggler handle. Zutreffend mag sein, dass einzelne Mithäftlinge den Beschuldigten im Bericht der ... erkannt haben wollen bzw. diesen in der Folge darauf ansprachen und ihn aufforderten, sich den Bericht ebenfalls anzuschauen. Die von der Verteidigung beantragte Befragung des früheren Mithäftlings namens "...." oder "... (Urk. 46/1 S. 3) erweist sich deshalb als entbehrlich. Rein theoretisch erscheint auch denkbar, dass weitere Personen den Beschuldigten erkannt haben könnten, welche ihn vom Sehen her kennen. Dass er aber deshalb einem erhöhten Risiko von Repressalien seitens seiner Auftraggeber ausgesetzt worden sein soll, erscheint allzu hypothetisch. Die Vorinstanz hat überzeugend festgehalten, dass praktisch jeder Drogentransporteur die Möglichkeit zukünftiger Repressalien in Kauf nimmt, weil von Seiten der Auftraggeber immer mit einer Verhaftung und darauffolgenden Kooperation eines ihrer Kuriere gerechnet werden muss. Die kurze Darstellung des Beschuldigten im Bericht der ... vom tt.mm.2011 erhöht dieses grundsätzliche Risiko des Beschuldig-

- 13 - ten nicht wesentlich, selbst wenn davon ausgegangen werden müsste, dass die Auftraggeber davon Kenntnis erlangt hätten. Der Bericht mag höchstens den Eindruck hervorrufen, dass der dargestellte Beschuldigte das Einverständnis zu den Filmaufnahmen abgegeben habe. Eine darüber hinausgehende Kooperation mit der Polizei kann jedoch daraus nicht abgeleitet werden, auch zumal ausser der Frage, ob er eine Zigarette rauchen könne, keinerlei Aussagen des Beschuldigten bekannt gegeben wurden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Berichterstattung der ... vom tt.mm.2011 keinen Anlass zu einer Minderung der Strafe des Beschuldigten gibt. 3.3. Fazit 3.3.1. In Berücksichtigung sämtlicher relevanter Strafzumessungsgründe – insbesondere einer etwas stärkeren Gewichtung des subjektiven Tatverschuldens und des Nachtatverhaltens zu Gunsten des Beschuldigten – erweist sich eine Bestrafung im Bereich zwischen 36 und 39 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Angesichts der einschneidenden Konsequenzen des unbedingten Vollzugs hat der Richter bei der Strafzumessung mit zu berücksichtigen, ob die subjektiven Voraussetzungen im Sinne einer günstigen beziehungsweise nicht ungünstigen Prognose im konkreten Einzelfall an sich erfüllt sind. Bei dieser folgenorientierten Überlegung kommt dem Richter ein weites Ermessen zu. Liegt die ins Auge gefasste Sanktion in einem Bereich, der die Grenze für den bedingten (24 Monate) oder teilbedingten (36 Monate) mit umfasst, so hat sich der Richter unter Würdigung aller wesentlichen Umstände die Frage zu stellen, ob eine Strafe, welche die Grenze nicht

überschreitet noch vertretbar ist, m.a.W. noch im Ermessensspielraum liegt. Bejaht er sie, hat er diese Strafe zu verhängen (BGE 134 IV 24 f.). Eine Strafe von 36 Monaten Freiheitsstrafe erscheint unter Würdigung aller vorstehend dargelegten tat- und täterbezogenen Umstände gerade noch vertretbar. Wie noch zu zeigen sein wird, kann dem Beschuldigten sodann eine günstige Legalprognose gestellt werden. Zu Gunsten des Beschuldigten ist die Freiheitsstrafe somit auf 36 Monate festzusetzen.

- 14 - 3.3.2. Eine Strafe in dieser – den teilbedingten Vollzug gerade noch zulassen – Höhe erscheint auch unter Betracht vergleichbarer Fälle, welche das Obergericht in letzter Zeit zu entscheiden hatte, als angemessen. Der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Strafzumessung wird heute in der Lehre einhellig verfochten (vgl. z.B. BSK-Strafrecht I-Wiprächtiger, Art. 47 N 157 und Trechsel/Affolter-Ejsten, StGB PK. Art. 47 N 40) und ist vom Bundesgericht zumindest im Falle von Mittätern anerkannt (vgl. BGE 116 IV 292, 120 IV 144, 135 IV 191). Der Verteidiger hat in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Obergerichts vom 16. Juni 2011 hingewiesen, mit welchem F. \_\_\_\_\_ – ein ebenfalls in E. \_\_\_\_\_ domizilierter Landsmann des Beschuldigten (vgl. Beizugsakten SB110270, Urk. 29 S. 9) – wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt wurde (vgl. Beizugsakten SB110270, Urk. 44). Tatsächlich ist der dort behandelte Fall mit dem vorliegenden in einem hohen Masse vergleichbar. F. \_\_\_\_\_ wurde am 5. September 2010 am Flughafen D. \_\_\_\_\_ verhaftet, nachdem er von B. \_\_\_\_\_ via C. \_\_\_\_\_ herkommend in zwei an seinen Unterschenkeln befestigten Beinmanschetten 3'974 Gramm Heroingemisch mit einem Reinheitsgehalt von 64 %, d.h. total 2'530 Gramm reines Heroinhydrochlorid einzuführen versuchte, welches er gegen die Bezahlung der Reisespesen und ein versprochenes Entgelt von EUR 12'000.– auf dem Landweg von D. \_\_\_\_\_ nach L. \_\_\_\_\_ [Land] (M. \_\_\_\_\_) hätte weiter transportieren sollen (vgl. die an SB110270, Urk. 44 angeheftete Anklageschrift vom 19. November 2010). Offensichtlich steht hinter den Transporten des Beschuldigten und von F. \_\_\_\_\_ dieselbe Auftraggeberschaft mit der gleichen Methode und der gleichen Transportmenge Heroin in nahezu identischer Qualität. Ähnlich wie der Beschuldigte liess sich der seit längerer Zeit arbeitslose, selber nicht süchtige F. \_\_\_\_\_ zu einem solchen Transport überreden, weil er erhoffte, damit seine misslichen finanziellen Verhältnisse sanieren und seiner Familie sowie seinen kranken Eltern unter die Arme greifen zu können. Gleich wie der Beschuldigte führte der nicht vorbestrafte F. \_\_\_\_\_ lediglich einen einzigen Transport durch und zeigte sich nach seiner Verhaftung sofort geständig, kooperativ und reuig (vgl. SB110270, Urk. 44 S. 10 ff.).

- 15 - Aufgrund dieser nahezu identischen objektiven und subjektiven Umständen drängt sich in Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bzw. der Gleichmässigkeit der Strafzumessung eine Bestrafung dieser beiden Kuriere in der gleichen Grössenordnung auf. Ein plausibler Grund, weshalb eine Strafe, welche noch den teilbedingten Vollzug zulässt, im einen Fall ausgesprochen werden kann und im anderen Fall nicht, ist jedenfalls nicht ersichtlich. 3.3.3. Die Angemessenheit der Strafe ergibt sich schliesslich auch bei einer Vergleichsrechnung mit dem schematisierten Berechnungsmodell von Fingerhuth/Tschurr (Kommentar Betäubungsmittelgesetz, Zürich 2007, S. 385 f.): Demnach wäre bei 2'833 Gramm reinem Heroin von einer Einsatzstrafe von rund 72 Monaten auszugehen. Aufgrund des sofort abgelegten und umfassenden Geständnis wäre ein Abzug von nahezu einem Drittel, also bis zu 24 Monaten möglich. Eine weitere Reduktion von etwa 15 % (also rund 11 Monaten) ergäbe sich, weil der Beschuldigte das Heroin lediglich

durch die Schweiz durchtransportierte und es sich um eine einzelne Tat handelte (a.a.O. S. 386). Mithin resultierte aufgrund dieser schematisierten Berechnung eine Freiheitsstrafe von knapp 37 Monaten. Eine solche Vergleichsrechnung – welche nicht Grundlage der eigentlichen Strafzumessung ist – ist durchaus zulässig (vgl. Bundesgerichtsurteil 6B\_495/2008 vom 27. Dezember 2008 E. 1.4.). III. Vollzug 1. Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der Gesetzgeber geht davon aus, bei Freiheitsstrafen in dieser Höhe wiege das Verschulden (siehe Art. 43 Abs. 1 StGB) so schwer, dass trotz günstiger beziehungsweise nicht ungünstiger Prognose ein Teil der Strafe zum Ausgleich des Verschuldens vollzogen werden muss (BGE 134 IV 241 E. 3.1.3). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil muss mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 StGB). Innerhalb des

- 16 - gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat sind, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingt vollziehbare Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6, 241 E. 3.1.4). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf. Es ist davon auszugehen, dass ihn der mehrmonatige Freiheitsentzug (Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug) nachhaltig beeindruckt hat. Auch wenn der Beschuldigte im Moment arbeitslos ist, ist er in G.\_\_\_\_\_ weitgehend sozial integriert: Seine Familie lebt dort und er verfügt über eine gültige ... Aufenthaltsbewilligung [im Land G.\_\_\_\_\_]. Auch zeigt er sich einsichtig und reuig. Dem Beschuldigten kann deshalb eine günstige Legalprognose gestellt werden, weshalb eine teilbedingte Freiheitsstrafe auszufallen ist. Das Verschulden des Beschuldigten ist, wie bereits im Rahmen der Strafzumessung ausgeführt, insgesamt als erheblich qualifiziert worden und erfordert deshalb eine tatsächlich spürbare Sanktion. Bei dieser Ausgangslage befindet man sich in einem mittleren Bereich: Bei schwerem Verschulden und Restbedenken bezüglich der günstigen Prognose wäre ein vollziehbarer Strafteil bis zu 18 Monaten auszufallen. Bei eher leichtem Verschulden und einer vorbehaltlos günstigen Prognose läge der zu vollziehende Strafteil gegen 6 Monate. Unter diesen Prämissen ist es angezeigt, im vorliegenden Fall den zu vollziehenden Strafteil auf 12 Monate festzusetzen. Aufgrund der vorbehaltlos guten Prognose ist die Probezeit auf zwei Jahre anzusetzen. 2. Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Für die Anrechnung ist keine Tatidentität erforderlich. Ebenso wenig ist erforderlich, dass die Anrechnung im gleichen Verfahren erfolgt, in welchem die Untersuchungshaft ausgestanden wurde. Der Grundsatz der Verfahrensentität

- 17 - war zwar noch im bundesrätlichen Entwurf zu Art. 51 StGB vorgesehen, fand aber keinen Eingang in die definitive Gesetzesfassung (BGE 133 IV 150 E. 5.1 S. 154 f). Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe (IRSG) gilt Art. 51 StGB auch für die Anrechnung der im Ausland erstandenen Untersuchungshaft oder der

Haft, die durch ein Verfahren nach diesem Gesetz (IRSG) im Ausland veranlasst wurde. a) Der Beschuldigte war ab dem 17. Februar 2011 in Untersuchungshaft und befindet sich seit dem 14. April 2011 im vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 17/1 und 17/12). An die heute ausgesprochene Strafe sind somit 348 Tage anzurechnen, welche durch Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. b) Der Verteidiger macht geltend, dass auch die – vom Beschuldigten behauptete (vgl. Urk. 17/6 S. 5 f.) – zwischen 2004 und 2007 in G.\_\_\_\_\_ erstandene Haft anzurechnen sei, welche dieser unschuldig abgesessen habe, bis er mit ... Urteil [von Land G.\_\_\_\_\_] vom 28. Mai 2007 (Urk. 33/3) vom Vorwurf des Terrorismus und der Gefährdung der öffentlichen Ordnung vollumfänglich freigesprochen wurde, und für welche er nie eine Entschädigung erhalten habe (Urk. 46/1 S. 3; Urk. 36 S. 11). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wie ausgeführt, verlangt Art. 51 StGB zur Anrechnung von Haft zwar weder Tat- noch Verfahrenseinheit. Der in diesem Artikel statuierte Grundsatz der umfassenden Anrechnung gilt aber selbstverständlich nur für Haft, welche innerhalb der Schweiz erstanden wurde oder für welche die Schweizer Staatsorgane zumindest eine Entschädigungspflicht trifft. Art. 14 IRSG öffnet denn auch den Anwendungsbereich von Art. 51 StGB nur für solche ausländische Haft, welche im Zusammenhang mit einem internationalen Rechtshilfeverfahren steht (zur Entschädigung vgl. Art. 15 IRSG). Im Ausland erstandene Haft ohne jeglichen Konnex zur Schweiz bzw. zu einem schweizerischen Verfahren kann weder entschädigt noch angerechnet werden.

- 18 - IV. Nachdem der Beschuldigte mit seinen Anträgen weitgehend obsiegt, sind die Kosten des Berufungsverfahrens zusammen mit den Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.